

Merkblatt

Abläufe Rechnungsstellung für den obligatorischen Instrumentalunterricht

Information

Dieses Merkblatt ist eine Ergänzung zum Kapitel 11 «Finanzen» im «Handbuch Instrumental- und Gesangsunterricht» und richtet sich sowohl an die Sekretariate aller Kantonsschulen und des Fach- und Wirtschaftsmittelschulzentrums (FMZ) als auch an die Sekretariate aller Gemeindemusikschulen. Der Fokus wird auf die Abläufe gelegt. Weitere Informationen zu den Tarifen sind im Handbuch und in den Weisungen an die Gemeindemusikschulen notiert.

Vorgehen betrifft Gemeindemusikschule und Kantonsschule:

Im Herbst jeden Schuljahres werden die Listen der Anmeldungen der Kantonsschüler/-innen durch die Kantonsschulen/FMZ und die Gemeindemusikschulen abgeglichen:

- Anzahl Kantonsschüler/-innen mit obligatorischem Instrumentalunterricht
- Anzahl Kantonsschüler/-innen mit freiwilligem Instrumentalunterricht

Stichtag ist der *1. November*. Ab dem *2. November* können die Gemeindemusikschulen an die entsprechende Kantonsschule oder das FMZ **Rechnung stellen für Lernende mit obligatorischem Instrumentalunterricht**.

Jeweils am 1. November wird durch die DVS ein Erhebungsformular an die Gemeindemusikschulen verschickt. Beim **freiwilligen Instrumentalunterricht wird keine Rechnung gestellt** und es wird wie bis anhin über die rechnungsführende Gemeinde abgerechnet.

Wichtig:

Die Finanzierung des obligatorischen Instrumentalunterrichts erfolgt über die Dienststelle Gymnasialbildung (DGym), bzw. ihre Kantonsschulen.

Die Finanzierung des freiwilligen Instrumentalunterrichts läuft über die Dienststelle Volksschulbildung (DVS).

Für die Gemeindemusikschulen:

Die Gemeindemusikschulen erstellen eine oder mehrere **Rechnungen** für den **obligatorischen** Unterricht, jeweils an die entsprechende(n) Kantonsschule(n). Es wird an jede Kantonsschule/FMZ Rechnung gestellt, an der Kantonsschüler/-innen in obligatorischem Instrumentalunterricht unterrichtet werden.

Die **Rechnung mit der Liste der Kantonsschüler/-innen** (Namen, Instrument, usw.), die **obligatorischen Instrumentalunterricht** haben, wird an die entsprechende Kantonsschule/FMZ geschickt → via Buchungszentrum (BUZ) und entsprechender BUKR-Nummer (siehe weiter hinten).

Es werden **pro Schuljahr zwei Rechnungen gestellt**: Eine für den Zeitraum von August bis Dezember; diese wird im November/Dezember erstellt. Die zweite Rechnung erfolgt im Frühjahr für den Zeitraum von Januar bis Juli. So braucht niemand Abgrenzungen zu machen. Die Beiträge werden zweimal jährlich (5/12 und 7/12) ausbezahlt).

Angaben für die Rechnungsstellung:

Einheitliche Rechnungsadresse: (alle Gemeindemusikschulen senden Rechnung für den obligatorischen Instrumentalunterricht an diese Adresse):

Dienststelle Finanzen
Buchungszentrum
Bahnhofstrasse 19
Postfach 3768
6002 Luzern

Zusätzliche Angabe auf der Rechnung ist der Buchungskreis (BUKR). Dieser muss zwingend erwähnt werden: Bspw. BUKR 3301 (KS Beromünster)

BUKR	Kantonsschule
3301	KS Beromünster
3302	KS Alpenquai
3303	KS Reussbühl
3304	KS Schüpfheim
3305	KS Sursee
3306	KS Willisau
3307	KS Seetal
3308	KS Musegg
3402	FMZ

Für die Kantonsschulen/FMZ:

Im BUZ taucht die Rechnung im entsprechenden Buchungskreis auf (dank der korrekten Rechnungsstellung): Der BUKR prüft die Rechnung (stimmen Namen, Alter, Instrument, obligatorischer Instrumentalunterricht, usw.) und kontiert sie wie folgt: *Konto 3612 2001 Instrumentalunterricht an Musikschulen der Gemeinde / Auftrag 3300 160x. / Text: Musikschule XY / Zeitraum von bis. (Beispiel: Musikschule Ebikon / August – Dezember)*. Der weitere Freigabe- und Zahlungsprozess läuft im Hintergrund, so wie es in den jeweiligen BUKR definiert ist. Die Kontierung ist die gleiche wie bisher.

29. September 2020



Bildungs- und Kulturdepartement

Dienststelle Gymnasialbildung
Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern

Tel. 041 228 53 55
info.dgym@lu.ch
www.bkd.lu.ch